

Beschlüsse

der 17. Sitzung des 66. Studierendenparlaments

**Präsidium des
Studierendenparlaments**
66. Legislaturperiode

Soenke Janssen (Präsident)
Valentina Sauer (Stv. Präsidentin)
Mette Wagner (Stv. Präsidentin)

c/o AStA der Universität Münster,
Schlossplatz 1, 48149 Münster

stupa@uni-muenster.de
www.stupa.ms

Münster, den 13. April 2024

Auf der 17. Sitzung am Montag, den 8. April 2024 um 18:15 Uhr in Hörsaal JO 1 (Johannisstraße 4, 48143 Münster) hat das 66. Studierendenparlament nachstehende Beschlüsse gefasst.

Die Beschlüsse führen lediglich die Ergebnisse der gestellten Gesamtanträge auf. Die Diskussionen sind dem jeweiligen Protokoll zu entnehmen.

Alle Abstimmungsergebnisse ohne weitere Kennzeichnung erfolgen in der Form: (Ja-Stimmen / Enthaltung / Nein-Stimmen).

Aufnahme von Hochschulgruppen

Die Aufnahme der Hochschulgruppe „Phi Delta Phi Rudolf Rengier Inn“ in die von Rektorat geführte Liste wird nicht empfohlen (6 / 3 / 14).

Finanzanträge aus dem Haushaltsausschuss

Das Studierendenparlament ist der Beschlussempfehlung des Haushaltsausschusses gefolgt und hat den Finanzantrag der Junge Europäische Föderalist:innen Münster auf Projektförderung abgelehnt (23 / 0 / 0).

Ermöglichung eines größeren AStA-Vorsitz – Mehr Teamwagen

Das Studierendenparlament hat beschlossen (17 / 0 / 8):

Die Satzung der Studierendenschaft wird wie folgt geändert:

- Ersetze in § 22 Abs. 2 „und der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende“ durch „sowie ein bis drei stellvertretende AStA-Vorsitzende. Im Falle von mehr als einem*einer stellvertretenden AStA-Vorsitzenden ist der Vorsitz in seiner Gesamtheit mindestens zur Hälfte mit FINTA* (Frauen, Inter, Nicht-binäre, Trans und Agender Personen) zu besetzen“.
- Ergänze am Ende des § 22 Abs. 2 „Über die genaue Anzahl entscheidet das Studierendenparlament.“
- Ersetze in § 23 Abs. 4 „beider Mitglieder des AStA-Vorsitzes“ durch „aller Mitglieder des AStA-Vorsitzes“.
- Ersetze in § 25 Abs. 1 „der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende“ durch „die stellvertretenden AStA-Vorsitzenden“.
- Ersetze in § 25 Abs. 3 „übt der*die stellvertretende AStA-Vorsitzende das Amt des*der AStA-Vorsitzenden kommissarisch bis zur Wahl einer*eines Nachfolger*in aus“ durch „ernennt der AStA-Vorsitz eine Person aus seiner Mitte zur*zum kommissarischen AStA-Vorsitzenden“.
- Ersetze in § 25 Abs. 4 „des*der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer*seiner Wahl“ durch „der stellvertretenden AStA-Vorsitzenden beginnt mit ihrer Wahl“.

Bestätigung einer listenpolitischen Referentin

Das Studierendenparlament hat die Ernennung von Lucy Eggert zur AStA-Referentin für Kommunikation und Hochschulpolitik bestätigt (19 / 4 / 2).

Änderung der Geschäftsordnung

Das Studierendenparlament hat beschlossen (21 / 4 / 0):

Ergänze in § 28 einen neuen Absatz 7 mit folgendem Text: „Für die Annahme von Anträgen gemäß Abs. 4 Nr. 3 und 5 ist eine Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.“

Änderung der Beitragsordnung

Der Antrag auf Änderung der Beitragsordnung wurde in erster Lesung behandelt.

Studentische Mitbestimmung in der Stiftung der Universität Münster fördern

Das Studierendenparlament hat beschlossen (23 / 0 / 0):

Das Studierendenparlament beschließt, folgenden Beschlusstext an die Stiftung der Universität Münster zu übersenden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

das Studierendenparlament der Universität Münster fordert Vorstand und Kuratorium der Stiftung der Universität Münster dazu auf, die Mitbestimmungsrechte der Studierenden der Universität in ihrer Stiftung zu stärken. Insbesondere sollte die Anzahl der studentischen Mitglieder im Kuratorium der Stiftung erhöht werden und ihre Auswahl nicht durch den Rektor erfolgen. Wir empfinden es als Bevormundung, wenn nicht das Studierendenparlament als Vertretung der Studierendenschaft, sondern der Rektor über die Vertretung unserer Statusgruppe in der Stiftung der Universität entscheidet. Wir fordern Sie daher auf, entsprechende Änderungen in § 9 Ihrer Satzung vorzunehmen.

Verstärkte Mitbestimmungsrechte für Studierende sind insbesondere deshalb von entscheidender Bedeutung, da ein Ansatz zur Verwirklichung des Stiftungszwecks in „Maßnahmen zur Verbesserung der Studienbedingungen für die Studierenden der Universität Münster“ besteht. Ohne eine adäquate Einbindung von Studierenden in die Entscheidungsprozesse kann eine zielgerichtete Verfolgung dieses Zieles der Stiftung nicht gelingen. Durch die Mitarbeit von Studierenden wird die Perspektive in andere Bereiche der Universität erweitert und der Austausch wird zweifelsohne für alle Seiten von Vorteil sein. Ein Vorbild kann hier die Stiftung Studium und Lehre an der Universität zu Köln

sein, dort können die studentischen Senator*innen und der AStA-Vorsitz je eine Person für deren "Beirat" bestimmen oder selbst daran teilnehmen.

Gerne treten wir mit Ihnen in den Austausch, um diese und weitere Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung von Studierenden in der Stiftung der Universität Münster zu besprechen.“

Studentische Mitbestimmung in der Universitätsgesellschaft Münster (e.V.) stärken

Das Studierendenparlament hat beschlossen (19 / 4 / 0):

Das Studierendenparlament beschließt, folgenden Beschlusstext an die Universitätsgesellschaft Münster (e. V.) zu übersenden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

in Ihrer Satzung benennen Sie als einen von fünf Wegen zur Verwirklichung des Zwecks der Universitätsgesellschaft die Förderung, „die die Unterstützung von Studierendeninitiativen und der für die Studierenden geschaffenen Einrichtungen beinhaltet“. Mit Blick auf die von Ihnen in den letzten Jahren geförderten Projekte lässt sich sicherlich anerkennen, dass diesem Zweck schon jetzt nachgekommen wird. Bei genauerer Auseinandersetzung mit der Universitätsgesellschaft und ihren Organen waren wir auf dieser Grundlage darüber verwundert, dass eine obligatorische Beteiligung von Studierenden an Entscheidungsprozessen der Universitätsgesellschaft nicht vorgesehen ist. Während die Hochschulleitung und wissenschaftliches Personal der Universität in Vorstand und wissenschaftlichem Beirat verbriefte Mitbestimmungsrechte genießen, sind institutionalisierte Beteiligungsstrukturen für Studierende nicht vorgesehen. Diesem Missstand sollte schon deshalb entgegengewirkt werden, weil die größte Statusgruppe der Universität Münster bei der Beschlussfindung der Universitätsgesellschaft nicht einmal angehört werden muss. Zum anderen ist dadurch eine Förderung im

Sinne der Studierenden, wie sie in der Satzung der Universitätsgesellschaft festgeschrieben ist, nicht vollumfänglich und ohne bevormundende Praktiken möglich. Daher fordern wir Sie auf, Konzepte zu entwickeln, um Mitbestimmungsrechte für Studierende in der Satzung der Universitätsgesellschaft festzuschreiben. Dies könnte z. B. die verpflichtende Besetzung von Plätzen im Kuratorium mit Studierenden beinhalten, ebenso aber auch die Öffnung des für eine*n „Vertreter*in aus Forschung und Lehre“ reservierten Vorstandssitzes für die Statusgruppe der Studierenden. Gerne treten wir mit Ihnen in den Austausch, um diese und weitere Maßnahmen zur Stärkung der Beteiligung von Studierenden in der Universitätsgesellschaft der Universität Münster zu besprechen.“

Für eine Viertelparität im Senat

Das Studierendenparlament hat beschlossen (18 / 4 / 0):

Das Studierendenparlament beschließt, folgenden Beschlusstext an den Vorsitzenden des Senats und alle Mitglieder des Senats zu versenden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

im Koalitionsvertrag der aktuellen Landesregierung ist folgendes Ziel im Hinblick auf die Zusammensetzung der Senate an Hochschulen festgehalten: „In den Senaten wird die gruppenparitätische Besetzung zum Standardmodell“. Auch erste Universitäten wie die TU Berlin gehen bereits aktive Schritte hin zur Umsetzung der Viertelparität. Wir fordern Sie daher auf, bei der Umsetzung dieses Schrittes nicht auf die Änderung des Hochschulgesetzes oder das Handeln anderer Universitäten zu warten, sondern im Sinne eines vertrauensvollen und gleichberechtigten Zusammenlebens aller an der Universität Münster handelnden Statusgruppen voranzugehen und die Viertelparität umgehend zu beschließen. Aus studentischer Sicht ist dieser Schritt schon lange überfällig, um die Legitimation der Entscheidungen des Se-

nats in Bezug auf die Repräsentation der Statusgruppen zu steigern. Wenn sich eine Universität als demokratische Institution begreift, müssen auch die an ihr lebenden Statusgruppen angemessen berücksichtigt und gehört werden. Ein Gremium, in dem eine Statusgruppe alleine ihre Ziele durchsetzen kann, läuft dem Selbstverständnis als fortschrittliche Institution zuwider. Daher rufen wir alle Senator*innen dazu auf, die Forderung nach einer Viertelparität regelmäßig und so lange zur Abstimmung zu stellen, bis es zu einer Änderung der Verfassung der Universität kommt oder eine Anpassung dieser wegen einer Änderung des Hochschulgesetzes durch den Landtag notwendig wird.“

Faire Wahlkreiszuschnitte für Senatswahlen

Das Studierendenparlament hat beschlossen (19/ 1 / 3):

Das Studierendenparlament beschließt, folgenden Beschlusstext an den Vorsitzenden des Senats und den*die Vorsitzende*n des Zentralen Wahlausschuss der akademischen Wahlen zu senden:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

wir fordern Sie dazu auf, die Wahlkreise für die Wahl der studentischen Senator*innen so zuzuschneiden, dass die Wahlkreisgrößen nicht mehr signifikant voneinander abweichen oder die Wahlkreise für diese Wahl ganz abzuschaffen. Es ist in keiner Weise nachvollziehbar, warum im Zuge der akademischen Wahlen 2023 ein Wahlkreis eine Größe von 3266 Studierenden hatte (FB 05), während ein anderer 13.911 Studierende beinhalten (FB 06-09 + 15). Es ist bei einer demokratischen Wahl nicht legitimierbar, dass sich die Stimme eines Medizinstudierenden stärker auf die Zusammensetzung des Senates auswirkt als die Stimme jedes*r anderen Studierenden. Hinzu kommt, dass der*die Senator*in des Senatswahlkreis 3 mehrere Dutzend Studiengänge zugleich vertreten muss. Auch eine Passung zu Wahlkreiszuschnitten anderer Statusgruppen ist keine zufriedenstellende Begründung für die angewandte Praxis. Die Gewährleis-

tung fairer demokratischer Wahlen sollte der Anspruch der Universität sein, auch wenn dies zu höherem Aufwand führt. Das Grundgesetz in Art. 38 Abs. 1, das Hochschulgesetz in § 13 Abs. 1 und die Verfassung der Universität Münster in Art. 14 Abs. 1 betonen den Grundsatz der gleichen Wahl. Wir sehen diesen Grundsatz gefährdet, wenn die Stimmen der Studierenden in manchen Fachbereichen ein Vielfaches an Einfluss auf die Besetzung des Senats verglichen mit Studierenden anderer Fachbereiche haben.“